

# Supervision der Arbeit des Kandidaten mit Patienten

Beitrag von Ernst Spengler im Handbuch zur Supervision, CG Jung-Institut Zürich 1998

Zu den spezifisch auf den vorliegenden Fall bezogenen Ereignissen, die Supervisionsgegenstand sind, gehören sodann die Überprüfung und Beurteilung des konkreten Verhaltens des Kandidaten in seiner jeweiligen Arbeit. Ob er zum Theoretisieren neigt, zum Belehren, ob er allzufrüh Deutungen anbringt oder den Patienten aus therapeutischem Ehrgeiz überfordert, wird in der Supervision (und nicht zwingend schon in der theoretischen Ausbildung) evident. Was sich da enthüllt, muss in der Supervision thematisiert werden; dazu gehören auch Helfer- oder Allmachtfantasien. Es ist zu ergänzen, dass einige dieser Ereignisse nicht allein unter dem Aspekt der Supervision als Lehrfähigkeit, sondern auch der Supervision als Schutz des Patienten oder als Analyse der Tätigkeit des Kandidaten zu betrachten sind.

Der Kandidat soll allmählich seinen eigenen Stil im Umgang mit den Phänomenen der Analyse bei unterschiedlichen Patienten entwickeln. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, wenn der Kandidat seine Therapien nicht alle vom gleichen Supervisor kontrollieren lässt, sondern mit einer Anzahl von Supervisoren arbeitet, damit er von deren verschiedenen Erfahrungspotentialen profitieren kann. Dass der selbe Fall bei zwei Supervisoren (im Einzelsetting) gleichzeitig erörtert wird, kommt zwar vor, scheint mir aber höchstens in Ausnahmefällen sachdienlich; zumindest ist es unwirtschaftlich. Dass jedoch in Gruppensupervisionskolloquien periodisch auch Fälle dargestellt werden, die bei einem andern Supervisor einzelkontrolliert werden, halte ich für befruchtend. Ein bisschen Konkurrenz müssen auch Supervisoren aushalten ...

Am CG Jung-Institut Zürich werden Supervisionen von Kandidaten beim eigenen Lehranalytiker nur bis maximal 20 Stunden an die erforderliche Supervisionsstundenzahl angerechnet, was die Auffassung bestätigt, dass die Kandidaten von der Kenntnis verschiedener Analysestile mehr profitieren. Eigentlich sind diese 20 Stunden zur Analyse jener Probleme gedacht, die im Kandidaten durch die Arbeit mit seinen Patienten wiederbelebt werden.

Wenigstens angedeutet werden soll, dass es bei der Supervision auch einige Fallstricke für den Supervisor gibt. Einige Kandidaten neigen dazu, sich vom Supervisor beraten zu lassen. Sie legen das Material vertrauensvoll vor und verleiten den Supervisor dazu, Amplifikationen und Deutungen zu produzieren und sich in der Rolle des überlegen Wissenden zu sonnen. Es ist falsch, dem Kandidaten diese analytische Arbeit abzunehmen. Der Supervisor muss oft *Erzieher* sein und den Kandidaten dazu anhalten, seine „Hausaufgaben“ besser zu machen, also sachdienliche Lektüre beizuziehen und eigene Deutungsvorschläge zu erarbeiten. Kandidaten glauben zuweilen, ein Analytiker müsste doch alles wissen und voraussehen. Solche Allmachtfantasien verleiten gerne zu schädlichem Aktivismus. Bei gewissen psychischen Phänomenen ist aber das Nicht- oder Nochnichtverstehen völlig adäquat. Der Kandidat ist darin zu bestärken, dieses „Schwimmen“ auszuhalten, und zwar mit dem Patienten zusammen; denn dieser ist darauf angewiesen, ein Vorbild für die Bewältigung von ausweglos scheinenden Situationen zu erleben. So kann das Vertrauen in die schöpferisch-selbsteilenden

Seiten der Psyche gefördert werden, die oft erst wegweisend hervortreten, wenn man *geschehen* lässt.

Diese Haltung entspricht einer wichtigen Grundregel der analytischen Tätigkeit, der *Abstinenzregel*. Sie bedeutet, dass der Analytiker sich in der Regel möglichst enthält, den Patienten direktiv zu beeinflussen oder helfend in sein Leben einzugreifen. Doch in gewissen Fällen von psychischer Krankheit kann das Nichteingreifen dem Patienten schädlich sein, die Unterlassung der Hilfe somit ein Kunstfehler, wie folgendes Beispiel aus der Praxis einsichtig macht:

Eine Patientin mit langjährigen, auch psychiatrisch behandelten manisch-depressiven Stimmungsschwankungen wollte sich nach turbulenten Ehestreitigkeiten von ihrem Mann scheiden lassen. Eine Konvention war bereits unterschrieben; sie sollte mit dem siebenjährigen Kind in der Sozialwohnung bleiben, der Mann wegziehen. Dieser hatte aber heimlich die Wohnung gekündigt, um sich an ihr zu rächen. Sie erfuhr dies erst einen Monat vor Auszugstermin, als die Liegenschaftenverwaltung dem neuen Mieter die Wohnung zeigen wollte, und geriet in Panik. Sie hatte grösste Mühe, auf Wohnungsinserate zu schreiben, und fürchtete sich vor den Bewerbungsgesprächen, da man ihr ihre psychische Gestörtheit rasch anmerkte. Ich half der Patientin, einen Brief an die zuständige Amtsstelle zu schreiben, worin der Sachverhalt dargestellt wurde, doch diese weigerte sich, die missbräuchliche Kündigung rückgängig zu machen. Da ich von meiner früheren Tätigkeit den Ombudsmann der Stadt kannte, vermittelte ich der Patientin einen Termin bei ihm, und dank seinem Eingreifen erhielt sie rechtzeitig eine andere Sozialwohnung von der Stadt. Ohne diese aktiv-handelnde Hilfe hätte sich der Zustand der Patientin mit grösster Wahrscheinlichkeit massiv verschlechtert.

Aber auch in solchen Fällen soll der Patient all das selber tun, was er selber kann, und das ist – mit dem Rückhalt des Analytikers – oft mehr, als er meint.

\*

In seinem Beitrag „Supervision – ein Konzept und sein Schatten“ fasst CT Frey (1982) seine Erfahrungen in 10 Thesen zusammen. Nach dem bisher Dargestellten möchte ich einige dieser Thesen etwas modifizieren, und zwar wie folgt:

1. Im Zentrum der Supervision steht die Kontrolle der therapeutischen Arbeit des Kandidaten mit dem Patienten (veränderte These 1 von Frey).
2. Der Supervisor achtet auf den Schutz des Patienten vor unqualifizierten Eingriffen des Kandidaten (neu).
3. Supervision ist Erweiterung der Analyse des Kandidaten hinsichtlich seines analytischen Umgangs mit dem Patienten, also eine „Analyse der Analyse“ (veränderte These 2 von Frey).
4. Vom Patienten konstellierte Schwierigkeiten des Kandidaten sind therapiebezogen in der Supervision zu bearbeiten, die tieferen persönlichen Anteile jedoch in der Lehranalyse (veränderte These 6 von Frey).

Die übrigen Thesen von Toni Frey sind unverändert gültig.

***Literatur***

*CT Frey-Wehrli*, Supervision – ein Konzept und sein Schatten, *Analyt Psychologie* 13, 1982, S 246